

Erklärung des Vereins zur Erhaltung des Xantener Domes e.V. zu dem in seinem Besitz befindlichen „Platzbild-Marktplatz von Jan van der Heyden“

I.

Der Verein zur Erhaltung des Xantener Domes e.V. -kurz Dombauverein- ist Eigentümer des Ölgemäldes „Platzbild-Marktplatz“ des flämischen Malers Jan van der Heyden (1637–1712). Das Gemälde ist eine von vier bekannten Kopien desselben Motivs, dessen erste Darstellung sich im Museum Louvre in Paris befindet.

Im Jahre 1963 wurde das Gemälde zum Preis von 16.100,00 DM im Rahmen einer öffentlichen Auktion des Kölner Auktionshauses Lempertz ersteigert. Die Herkunft (Provenienz) des Gemäldes war nicht bekannt.

Im Jahre 2011 hat die Commission for Looted Art in Europe -kurz CLAE- eine Dokumentation zur Provenienz des Gemäldes vorgelegt. Danach ist die Herkunft des Bildes als NS-Raubkunst einzustufen. Es wurde 1941 in Wien von dem Nazi-Regime der jüdischen Familie Gottlieb und Mathilde Kraus mit der Beschlagnahme ihres gesamten Vermögens entzogen.

II.

Der Dombauverein bat zur Provenienzforschung und Vermittlung von Restitutionsansprüchen die gegenüber staatlichen Einrichtungen geschaffene, damalige „Koordinierungsstelle Magdeburg“, die zum 01.01.2015 in der Stiftung „Deutsches Zentrum Kulturgutverluste“ aufgegangen ist, um Unterstützung. Die Koordinierungsstelle informierte den Dombauverein über ihr damaliges Mandat. Hiernach konnte die Koordinierungsstelle im Rahmen ihrer von Bund und Ländern übertragenen Servicefunktion unterstützen, allerdings als neutrale Einrichtung nicht Rechte Dritter juristisch verbindlich für diese wahrnehmen.

Als Servicemaßnahme wurde unter anderem angeregt, die Veröffentlichungsreihe der Koordinierungsstelle wegen der darin behandelten zahlreichen Fälle und Streitlösungen zu studieren, sodann ein gemeinsames Gespräch aller Beteiligten in Magdeburg zu führen und den Fall der „Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz“, als deren Geschäftsstelle die Koordinierungsstelle fungierte, vorzulegen. Der Dombauverein war mit dem vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden und führte die Verhandlungen mit der CLAE fort, wobei in der Emailkorrespondenz die Koordinierungsstelle in „CC“ gesetzt wurde. Dies erfolgte auch aufgrund des Hinweises, dass aus Gründen der Transparenz derselbe

Informationsstand aller Beteiligten eine Grundlage für den Austausch von Informationen sein sollte mit dem Ziel, gemeinsam eine faire und gerechte Lösung -entsprechend den sog. „Washingtoner-Grundsätzen für Restitutionsfälle“- zu finden. Im Februar 2013 erkundigte sich die CLAE nach dem Mandat der ihr bereits seit mehreren Jahren bekannten Koordinierungsstelle. Die CLAE lehnte den Vorschlag, den Fall zur Prüfung der „Beratenden Kommission“ vorzulegen, ab.

III.

Bei Recherchen wurde dem Dombauverein bekannt, dass -von namentlich nicht genannten- Erben Eheleute Kraus die Israelitische Kultusgemeinde in Wien bereits vor Tätigwerden des CLAE um Prüfung und Geltendmachung der Restitutionsansprüche beauftragt hatten.

Um für den Fall der Herausgabe des Bildes die Herausgabe an die „wahren“ Berechtigten zu gewährleisten, wurde die CLAE um folgendes gebeten:

1. Vorlage der Erbnachweise aller von der CLAE vertretenen Anspruchsteller in öffentlich-beglaubigter Form;
2. Übergabe einer Versicherung der CLAE über die Vollzähligkeit der Erben;
3. Erteilung einer Erklärung über die Freistellung des Dombauvereins von etwaigen weiteren Ansprüchen, falls Erben übersehen worden sein sollten;
4. sodann unter Einschaltung und Vermittlung der Magdeburger Kommission Prüfung der Provenienz des Gemäldes und Vermittlung mit dem Ziel der Herausgabe entsprechend den Washingtoner-Grundsätzen.

Zugleich wurde mitgeteilt, dass zur Herausgabe des Gemäldes ein Beschluss in der Mitgliederversammlung des Dombauvereins herbeizuführen ist.

Der Dombauverein hat sich gegenüber der Koordinierungsstelle bereit erklärt, das Gemälde entsprechend den Grundsätzen der Washingtoner-Erklärung herauszugeben, obwohl diese Grundsätze für den Dombauverein nicht gelten, da er keine staatliche Einrichtung im Sinne des Abkommens ist.

Nach diesen Grundsätzen soll eine faire und gerechte Lösung gesucht werden.

IV.

Der Dombauverein, der ein gemeinnütziger, politisch, religiös und kirchlich unabhängiger, eingetragener Verein des Zivilrechts ist, hat eine Herausgabe des Gemäldes nicht grundsätzlich verweigert. Bis heute ist für das weitere Verfahren allerdings entscheidend, dass die CLAE die zur Prüfung des Herausgabebegehrens erbetenen Unterlagen, die u.a. auch zur rechtlichen und wirtschaftlichen Absicherung des Dombauvereins im Falle der Herausgabe erforderlich sind (vgl. III. Nr. 1 bis 3) nicht vorgelegt hat, obwohl der gesamte vorstehende Sachverhalt der CLAE und den von ihr vertretenen Erben seit Jahren bekannt ist.

V.

Die vorstehend geschilderte Sachlage wurde unter anderem in mehreren Mitgliederversammlungen des Dombauvereins zur Unterrichtung der Mitglieder und der Öffentlichkeit dargelegt und erörtert. Der Dombauverein und sein Vorstand haben sich bemüht, die Angelegenheit transparent, offen und sachlich zu behandeln. Etwaige anderslautende Darstellungen sind nicht zutreffend. Derzeit stehen die Antworten der CLAE aus.

Abschließend sei die Feststellung erlaubt, dass der Dombauverein, seine Mitglieder und der Vorstand bis zur Vorlage der Dokumentation im Jahre 2011 es für nicht möglich gehalten hätte, dass sich in seinem Eigentum NS-Raubkunst befinden könnte.

Xanten im Juli 2016

Verantwortlich: Hans-Wilhelm Barking, 1. Vorsitzender